

DIE KONVENTION ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN | Eine Bestandsaufnahme für die Soziale Arbeit

Meike Günther

Zusammenfassung | Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen setzt menschenrechtlich verbindliche Standards¹ und wurde 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Die Konvention verpflichtet nicht nur die beigetretenen Staaten, sondern zwingt auch die Soziale Arbeit, ihre Angebote, Rahmenbedingungen, Zielgruppenansprachen und theoretischen Ausarbeitungen grundsätzlich zu überdenken und weiterzuentwickeln. Eine intersektionale Sicht auf Diskriminierungen und Lebenslagen, ein menschenrechtliches Modell von Behinderung und die Orientierung auf Teilhabehindernisse sind hierfür grundlegend.

Abstract | The United Nations' Convention on the Rights of Persons with Disabilities sets mandatory standards of human rights and was ratified by the Federal Republic of Germany in 2009. Thus it represents not only the states obligations and challenges. Also social work is requested to fundamentally rethink and develop its offers, frameworks, targeted groups and theoretical elaborations. An intersectional perspective on discrimination and life situations, a human rights model of disability and the orientation on participation barriers are specifically fundamental for this purpose.

Schlüsselwörter ► Behinderung ► Menschenrechte ► UNO ► Sozialpolitik ► Inklusion

Einleitung | Seit der Ratifikation der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (BRK) im Jahr 2009 sind nicht nur Staaten verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung von Verletzungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen einzuleiten. In verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen sind durch die BRK ausgelöste Veränderungen, Diskussionen und Konse-

quenzen zu beobachten, die meist unter den Begriff der Inklusion gefasst werden können. Die BRK fördert aufgrund ihrer Rechtsverbindlichkeit und ihrer zivilgesellschaftlichen Verankerung in der politischen Selbstvertretung ein gesellschaftliches Umdenken, das auch die Soziale Arbeit erreicht. Der wesentliche Perspektivwechsel betrifft die menschenrechtliche Definition von Behinderungen und die hieraus resultierenden Ansprüche auf freiheitliche Assistenz und selbstbestimmte Teilhabe. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konvention in Deutschland lässt sich eine erste Bilanz ziehen und feststellen, welche Initiativen, Projekte und Theorieanstöße nach der BRK in der Sozialen Arbeit zu erkennen sind und welche Fragen noch zu stellen sein werden.

Historischer Hintergrund | Der gesellschaftliche Umgang mit Menschen mit Behinderungen wird durch historisch entstandene Strukturen von Separation, Segregation, Tötung und Integrationsversuchen sowie deren rechtlicher Absicherung strukturiert (Günther 2014). Den erst 70 Jahre zurückliegenden Tiefpunkt im staatlichen und zivilgesellschaftlichen Umgang mit Menschen mit Behinderungen stellt für Deutschland die Zeit des Nationalsozialismus dar. Hier wurde die Tötung und Zwangssterilisation von Tausenden von Menschen, die in die Kategorie „behindert oder abweichend“ eingeordnet wurden, legitimiert und durchgeführt. Dass uns diese Geschichte bis heute begleitet, wird auch durch den Entstehungszeitpunkt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte deutlich, die von den 1945 gegründeten Vereinten Nationen auch unter dem Eindruck des Nürnberger Prozesses verhandelt und formuliert wurde. 1948 einigten sich 48 Staaten auf den Text der Erklärung, das Mutterdokument des modernen Menschenrechtsschutzes. In der Erklärung kommen Menschen mit Behinderungen noch nicht explizit vor, obwohl einige Menschen, die an ihrer Entstehung mitwirkten, mit Behinderungen lebten. Behinderungen wurden erst viel später von der politischen Behindertenselbsthilfebewegung als Menschenrechtsthema erkannt. Inspiriert von der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung begannen sich in den letzten 30 Jahren weltweit Menschen mit Beeinträchtigungen verstärkt zusammenzuschließen.

Das jüngste und wichtigste Resultat dieser Bewegung ist die BRK. Hierin werden bereits anerkannte Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter

Menschen konkretisiert. Die BRK verpflichtet die gegenwärtig 159 Unterzeichnerstaaten, alles ihnen Mögliche zu tun, damit Menschen mit Beeinträchtigungen im selben Umfang wie alle anderen an der Gemeinschaft teilhaben können.² In der BRK finden sich die zentralen Bereiche des Lebens wieder, in denen bisher keine oder keine umfängliche gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen verwirklicht wurde und auf die die Behindertenrechtsbewegung in den Jahren zuvor aufmerksam gemacht hatte: Wahlfreiheiten, Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und die Anerkennung von Beeinträchtigungen als Ausweis menschlicher Vielfalt.

Was ist Behinderung, was ist Beeinträchtigung? | Wesentlich und wegweisend auch für die Institutionen der Sozialen Arbeit ist die Definition von Behinderung selbst: Die BRK versteht Behinderung weder als Defizit noch als individuelles Problem der betroffenen Person, sondern als etwas, was zwischen Individuum und Umwelt entsteht: Eine Behinderung ergibt sich in der Wechselwirkung zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und Barrieren. Barrieren können dabei physischer Art sein, wie Treppenstufen oder fehlende Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher, aber auch Diskriminierungen verbaler oder psychischer Art, so die Präambel. Behinderung ist demnach etwas, das nicht allein aufgrund bestimmter Merkmale einer Person, hier Beeinträchtigungen, entsteht, sondern erst in der Auseinandersetzung mit der Umwelt. Beeinträchtigungen werden beschrieben als „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen [...], welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Artikel 1). Diese Definition von Beeinträchtigung ist deutlich flexibler als die Definition, die sich momentan beispielsweise im Sozialgesetzbuch (SGB) IX findet. Sie umfasst zudem nicht nur körperliche Beeinträchtigungen, sondern auch chronische Erkrankungen, und lässt vor allem Raum für heute noch nicht absehbare Weiterentwicklungen des Behinderungsbegriffes. Dies ist eine bemerkenswerte und wegweisende Definition von Behinderungen, die den Menschen in seiner Individualität und

gleichzeitig seiner gesellschaftlichen Natur anerkennt.³ Mit *Georg Feuser*, einem Mitbegründer der emanzipatorischen Behindertenpädagogik, ließe sich auch formulieren: „Behinderung ist relational zur Ermöglichung“ (Feuser 2012).

Sicherheit gewährleisten und Teilhabe genießen | Der Konventionstext legt fest, was Menschen benötigen, um freiheitlich und umfänglich Teilhabe zu genießen, und weist weit über das Merkmal Behinderung hinaus. So setzt ein inklusives Leben zunächst körperliche, materielle und seelische Sicherheit voraus.⁴ Diese scheinbare Selbstverständlichkeit wird durch die Tatsache kontrastiert, dass Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend durch Erwachsene betroffen sind als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt, die zu etwa zehn Prozent Gewalterfahrungen erleiden mussten (BMFSFJ 2012, S. 4).

In der Konvention ist auch das Recht auf aktive Lebensgestaltung durch gleichberechtigte Zugangsmöglichkeiten und Teilhabebedingungen verankert.⁵ Dies umfasst die Wahl von Bezugspersonen, Wohnorten, Freizeitangeboten und Ausbildungsorten (Artikel 22). Über die Verankerung und Auslegungen des Rechtes auf angemessene, zugängliche, geeignete, verfügbare Bildungsmöglichkeiten (Artikel 24) wird aktuell am meisten gestritten, da es die nicht beeinträchtigte Mehrheitsgesellschaft auf verschiedenen Ebenen unmittelbar betrifft. Bisher gibt es aus dem Ausschuss der Vereinten Nationen, der verbindliche

³ Hierzu ist ein Blick auf die Diskussion auch in der Sozialen Arbeit in den letzten 30 Jahren im Anschluss an *Klaus Holzkamps* Standardwerk „Grundlegung der Psychologie“ (Holzkamp 1985) dienlich, insbesondere bezogen auf deren Potenzial in Einrichtungen der sogenannten Behindertenhilfe (Lauenroth 2012).

⁴ Artikel 10: Recht auf Leben; Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person; Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person; Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

⁵ Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung; Artikel 9: Zugänglichkeit; Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen; Artikel 23 und Präambel: Achtung der Wohnung und der Familie.

² https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&lang=en

Hinweise zur Auslegung der einzelnen Artikel vorgelegt und die Umsetzung der Konvention überwacht, zu zwei Artikeln sogenannte General Comments, die inhaltliche Orientierungen innerhalb der Debatten ermöglichen.

Empowerment und Würde | Die BRK rückt zwei Dimensionen der Entwicklung der Persönlichkeit in den Vordergrund, den „sense of dignity“ und den „sense of belonging“, das heißt das Recht jedes beeinträchtigten Menschen, sich anerkannt und zugehörig zu fühlen (Bielefeldt 2009, S. 5). Heiner Bielefeldt weist darauf hin, dass der Empowermentansatz in keiner internationalen Menschenrechtskonvention so deutlich betont wird wie in der BRK, da dezidiert auf den Begriff der Würde Bezug genommen wird. „Voraussetzung jedes menschenrechtlichen Empowerments ist das Bewusstsein der Menschenwürde – der eigenen Würde und der Würde der anderen“ (ebd., S. 4). Im Lichte der BRK kann entsprechend auch der Bezug zu „Empowerment“ in der Sozialen Arbeit daraufhin (neu) justiert werden, wo und wie sich Bezüge zu dem Begriff der Würde und anderen zentralen Themen der BRK herstellen lassen.

Auch ergeben sich neue Möglichkeiten für die Instrumente der Profession: Empowerment bedeutet dann nicht nur einen methodischen Rückgriff, sei er reflexiv, transitiv, politisch oder lebensweltlich begründet (Herriger 2010). Vielmehr macht die BRK deutlich, dass in allen Bereichen Sozialer Arbeit Konzepte, die den Konflikt mit der Gesellschaft nicht scheuen (Theunissen 2009, S. 62), verstärkt nach Maßgabe der in der BRK beschriebenen Kriterien weiterentwickelt werden müssen. Um diesen Bemühungen eine Rahmung und Reichweite zu geben, eignet sich die Orientierung an der BRK auch deshalb, weil sie angemessene Bezugnahmen auf gesellschaftliche Machtverhältnisse ermöglicht. Bisher orientiert sich die Kritik an der Ausarbeitung diverser Empowerment-Konzepte vor allem an Fragen nach dem Standort der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, dem Verhältnis zu den Bezugswissenschaften und den Machtverhältnissen (Staub-Bernasconi 2007, S. 247-252). Erst in den letzten Jahren wird von der Sozialen Arbeit wahrgenommen, dass im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik Empowerment-Konzepte ausgearbeitet wurden, von denen die Soziale Arbeit genau an diesen Punkten profitierten könnte (Kulig u.a. 2011, Schwalb; Theunissen 2012) – auch wenn

insbesondere jenseits der Kategorie Beeinträchtigung und bezogen auf eine Öffnung von Institutionen sicher auch hier noch viel Entwicklungspotenzial vorhanden ist.

Behinderung als multidimensionale Lebenslage | Weltweit leben laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 650 Millionen Menschen, das sind zirka zehn Prozent der Weltbevölkerung und damit die größte gesellschaftliche Minderheit, mit einer Behinderung.⁶ Diese Gruppe wird durch das Anwachsen der Weltbevölkerung, den medizinischen Fortschritt und die im Durchschnitt älter werdende Gesellschaft weiter wachsen. Menschen mit Behinderungen leben nach Untersuchungen der Weltbank häufig am Rande der Gesellschaft und bilden das ärmste Fünftel der Weltbevölkerung. Laut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat in der Europäischen Union Ende 2011 jeder sechste Mensch eine leichte bis schwere Beeinträchtigung, dies sind insgesamt 80 Millionen Menschen. Die Zahl der bisher nicht oder nur unzureichend erfassten Menschen mit Behinderung ist sehr hoch, da vorhandene Statistiken nicht auf der Grundlage einer menschenrechtlichen Definition von Behinderung als Teilhabebehinderung erfasst werden, sondern beispielsweise aufgrund der Inanspruchnahme von Leistungen (Hirschberg 2012).

Allein diese Daten zeigen, wie gering die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen verwirklicht oder wie sehr sie gefährdet sind. Deutlich wird aber auch, dass Menschen nicht nur behindert, krank oder beeinträchtigt sind, also auf ein Merkmal reduziert werden können: Sie werden behindert als Kinder, als Erwachsene, als Frauen oder als Männer und in vielen verschiedenen Kontexten und vor dem Hintergrund unterschiedlichster Lebenswelten, Identitäten und sexueller Orientierungen. Diese mehrdimensionale beziehungsweise intersektionale, also alle Merkmale und Diskriminierungspraktiken einbeziehende Sichtweise ist wesentlich, um Lebenswelten und auch Diskriminierungserfahrungen angemessen verstehen und erfassen zu können. Die BRK fördert diese Perspektive, indem sie der Konvention in der Präambel die Besorgnis über „die schwierigen Bedin-

6 Alle verfügbaren internationalen Zahlen sowie die meisten nationalen Daten basieren nicht auf einer Definition von Behinderung nach der BRK. Meist wird nicht zwischen Beeinträchtigung und Behinderung unterschieden, so dass hier ein Bruch in der Darstellung auch sprachlich unumgänglich ist.

gungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung [...] ausgesetzt sind“, voranstellt.⁷ Auch die mehrfachen Gefährdungspotenziale, die vor allem Kinder, Frauen und Mädchen betreffen, werden ausdrücklich genannt.⁸

Exklusion und Teilhabebehinderungen als Menschenrechtsverletzungen denken lernen |

Das Merkmal Behinderung ist wesentlich, um auf der Grundlage speziell der BRK Rechte einzuklagen und Staaten zur nationalen Umsetzung anzuhalten. Jenseits dessen weist die BRK jedoch darauf hin, dass eine systematische Exklusion aufgrund von bestimmten Lebenslagen eine menschenrechtlich relevante Dimension enthält und als Menschenrechtsverletzung verstanden werden kann. Für die Soziale Arbeit resultiert daraus unter anderem eine Blickverschiebung auf all die Menschen, die bisher als Migrantinnen und Migranten, Kinder, gleichgeschlechtlich liebende oder transsexuell beziehungsweise -identische Menschen angesprochen, gedacht und beraten wurden, ohne ihre mögliche Beeinträchtigung mitzudenken. Daneben existieren weiterhin eklatante Versorgungslücken vor allem für Menschen, die aufgrund von Lernschwierigkeiten, Schwerstmehrfachbehinderung oder psychischer Erkrankung beziehungsweise Psychiatrieerfahrung einer besonderen Marginalisierung und Stigmatisierung ausgesetzt sind. Diese Gefährdungspotenziale verschärfen oder entschärfen sich je nach Lebenslagen und können nur sinnvoll erfasst und verstanden werden, wenn alle Gesichtspunkte, die Lebenssituationen strukturieren, auch wahrgenommen werden. Diese Perspektivverschiebung ist nicht neu, muss aber in dieser Brisanz als Konsequenz der BRK in ihrer Menschenrechtsdimension wirksamer formuliert werden.

Mehrdimensionale und intersektionale Orientierungen ausbauen | Für Institutionen Sozialer Arbeit steht hier ein generelles Umdenken weg von einer merkmalsbezogenen Adressierung hin zu einer Orientierung auf Sozialräume und Lebenslagen auf der Grundlage menschenrechtlicher Standards und von Teilhabefragen an. Um der Tatsache gerecht zu werden, dass Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit auch verschiedene Formen und Arten der Unterstützung bei der Verwirklichung ihrer Men-

schenrechte benötigen,⁹ muss in der Ausbildung zur Sozialen Arbeit die Kompetenz zur Feststellung der jeweiligen Bedarfe vermittelt werden.¹⁰

Ein gravierendes Problem ist, dass die Menschenrechte betreffende, mehrdimensional erhobene Daten bislang fehlen, die die Basis für angemessene Problembeschreibungen und Maßnahmen darstellen könnten (Hirschberg 2012). Diesen Mangel betont auch der Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013, der einen lebensweltlich orientierten Blickwinkel in der Erhebung einzunehmen versucht, diesen aufgrund fehlender Daten jedoch nur bedingt verwirklichen kann. Dieses Problem ist auch für die Soziale Arbeit erheblich, da sie auf eine lebensweltlich und mehrdimensional orientierte Forschung angewiesen ist und die Menschen in ihrem Kontext verstehen und stärken, aber ihnen eben auch zu ihrem Recht verhelfen will. Eine Soziale Arbeit, die nicht nur ein Merkmal im Blick hat, sondern Menschen mit unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Lebenssituationen und Sozialräumen, benötigt gesicherte Erkenntnisse zur Theoriebildung, zur politischen Handlungsfähigkeit, aber auch ganz praktisch zur angemessenen Orientierung ihrer Angebote: Nur wer die besonderen Bedarfe behinderter Menschen kennt, kann Angebote entsprechend ausrichten: Die Entwicklung einer inklusiven, partizipativen, intersektionalen, subjektorientierten und politisch aktivierenden Sozialraumforschung auf menschenrechtlicher Basis kann sinnvoll mit Angeboten Sozialer Arbeit gekoppelt und aus diesen heraus vorangetrieben werden.

Versorgungslücken und Segregationen |

Aktuell herrscht in der Sozialen Arbeit nach wie vor eine historisch gewachsene Segregation, die aus der traditionellen Trennung der Professionen Heil- und Sonderpädagogik einerseits und Soziale Arbeit sowie Sozialpädagogik andererseits resultiert. In der Kon-

⁹ Dass Rechte im Rahmen der UN-Menschenrechte durchsetzbar sind, hat Nivedita Prasad (2011) eindrücklich und praktisch nachvollziehbar für die Soziale Arbeit dargelegt.

¹⁰ Überlegungen zu den mehrdimensionalen und intersektionalen Aspekten, die die Lebenssituation mit Beeinträchtigungen prägen, wurden in den letzten Jahren im Umfeld der Sozialen Arbeit punktuell angestellt. So rücken die spezifischen Probleme von Menschen mit Migrationshintergrund oder Sprachbarrieren, aber auch die Lebenssituation von lesbisch, schwul oder transsexuell lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen überhaupt erst in das Blickfeld der Träger oder der Öffentlichkeit.

⁷ Präambel, Buchstabe p

⁸ Präambel, Buchstabe q; Artikel 7; Artikel 6

sequenz werden bis heute meist nur dann Menschen mit Behinderungen von Angeboten Sozialer Arbeit angesprochen, wenn Träger diese speziell als solche ausweisen. So kommen Jugendliche mit Beeinträchtigungen in der Regel nicht einmal auf die Idee, ein Jugendzentrum zu besuchen, wenn sie nicht dazu aufgefordert werden (*Thiersch; Otto* 2014). Auf der anderen Seite sind Menschen mit Behinderungen häufig nach wie vor auf Träger Sozialer Arbeit angewiesen, wenn sie beispielsweise eine Wohnung suchen. Träger können barrierefreie Wohnungen zur Verfügung stellen, allerdings oft nur im Komplettpaket mit einer alles andere als inklusiven Betreuung, beispielsweise in Heimeinrichtungen. Paarberatungsstellen sind häufig überfordert, wenn Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen mit ihren besonderen Bedarfen beraten werden wollen. Noch komplizierter wird es, wenn einer der Partner keinen deutschen Pass hat oder es sich um ein gleichgeschlechtliches Paar handelt. Darüber hinaus existieren Versorgungslücken beispielsweise in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Krankenhaus, für die überhaupt kein (Kosten-)Träger zuständig ist.

Inklusion als politische Querschnittsaufgabe und gemeinsame professionelle Herausforderung | In den letzten Jahren haben Projekte, Forschungsvorhaben und Ansätze von Theoriediskussionen vor diesem Hintergrund neue Impulse bekommen, die sich besonders mit Teilhabe, Teilhabeplanung, Sozialraumorientierung, aber auch mit dem Mandat Sozialer Arbeit befassen. Viele Träger beginnen über die Neuausrichtung von Angeboten und ihres Selbstverständnisses vor dem Hintergrund der Inklusionsdebatte zu diskutieren (*Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit* 2012, *Preißler* 2014, *Alicke* 2012). Diese Diskussion steht noch am Anfang und müsste intensiver geführt werden, um Inklusion als politische Querschnittsaufgabe und gemeinsame professionelle Herausforderung anzunehmen. Überlegungen in Bezug auf eine Orientierung auf den Sozialraum werfen beispielsweise die Frage auf, ob nicht eine Funktion der Sozialen Arbeit als Inklusionsagentin angemessen wäre, welche die Bürgerinnen und Bürger im Gemeinwesen adressiert, anstatt Spezialangebote und -pädagogiken für immer mehr Untergruppen zu entwerfen (*Lob-Hüdepohl; Kurzke-Maasmeier* 2010, S. 63). Parallel dazu und ohne die Bürgerinnen und Bürger auszuschließen werden jedoch Expertinnen und Experten benötigt, die Fachkenntnisse und

-kompetenzen mitbringen, um spezifische menschenrechtliche Dimensionen von Lebenslagen zu erfassen und entsprechend zu vertreten. Zumindest was die Orientierung an den Paradigmen der Selbstbestimmung und Partizipation sowie die Ausarbeitung von barrierefreieren Angeboten für Menschen mit Behinderungen angeht, kann die Soziale Arbeit zu allererst von den Erfahrungen der Menschen mit Behinderungen, aber auch von den Institutionen und Konzepten, die meist der sogenannten Behindertenhilfe zugerechnet werden, lernen – Letztere gleichzeitig auch von Theorie und Praxis Sozialer Arbeit (*Fink; Hinz* 2011, *Hähner* u.a 1997).

Notwendige Neuorientierungen | Neuausrichtungen von Theorie und Praxis benötigen Akteurinnen und Akteure mit Diversitätskompetenz, die auf der Grundlage der Hinterfragung und Relativierung des hegemonialen Normalitätsbegriffs basiert. Erst wenn eine Anerkennung von Vielfalt als Regel schon in der Ausbildung wesentlicher Inhalt ist und merkmalsübergreifend umgesetzt wird, kann eine intersektionale Ausrichtung von Angeboten realisiert werden. In Ausbildungsinhalten müssen das Wahrnehmen und Erkennen von Exklusionsmechanismen nicht nur verankert sein, sondern als Menschenrechtsverletzungen verstanden werden. In den sozialetischen Zugängen Sozialer Arbeit bleibt der Menschenrechtsdiskurs bisher zwar marginal, bekommt jedoch neue Akteure und Argumente. Erste Professuren zum Thema Behinderung mit einem menschenrechtlichen Blickwinkel werden innerhalb der Studiengänge Sozialer Arbeit eingerichtet. Professionsethisch erlebt der an den Menschenrechten orientierte internationale Ethikcodex der internationalen Vereinigung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern neue Beachtung auch in der Fachdiskussion in Deutschland (*IFSW; IASSW* 2000). So hat der Berufskongress des Berufsverbandes DBSH 2014 die Frage nach der Berufsethik und den Menschenrechten zum Inhalt gehabt. Auch politische Selbstvertretungsverbände, die auf menschenrechtlicher Basis arbeiten, werden von Institutionen der Sozialen Arbeit verstärkt um Stellungnahmen gebeten und die Frage nach der Mandatierung der Sozialen Arbeit wird im Zusammenhang mit der BRK wieder aufgegriffen.

Silvia Staub-Bernasconi setzt sich für ein drittes Mandat der Sozialen Arbeit jenseits von Hilfe und Kontrolle mit der Notwendigkeit einer zusätzlichen

wissenschaftlichen Erklärungsbasis, einer ethischen Basis und einer Orientierung an den Menschenrechten ein (Staub-Bernasconi 2007, S. 200). Andreas Lob-Hüdepohl und Stefan Kurzke-Maasmeier schlagen im Kontext der BRK einen Perspektivwechsel vor, weg vom klassischen Doppelmandat Sozialer Arbeit hin zu einem menschenrechtlichen Doppelmandat als professionsethische Grundlage: „Denn die Respektierung und Durchsetzung von Menschenrechtsansprüchen legitimiert sozialprofessionelle Interventionen zum einen durch die Mandatierung des Klienten als Subjekt von Bürger- und Menschenrechten und zum anderen durch die Mandatierung des menschenrechtlich verpflichteten Staates“ (Lob-Hüdepohl; Kurzke-Maasmeier 2010, S. 62).

Diese Überlegungen werden in vielen Arbeitsfeldern nicht das real vorhandene Doppelmandat aufheben können, weisen jedoch in Richtung einer Orientierung weg von der vermeintlich zu inkludierenden Minderheitengruppe hin auf die Gesellschaft als Ganzes. Diese Tendenz, den Sozialraum und die Teilhabemöglichkeiten stärker in den Blick zu nehmen, lässt sich in der Projekte- und Trägerlandschaft verfolgen (Lamke 2011). Eine solche Orientierung liegt beispielsweise auch dem Index für Inklusion zugrunde, einem Instrument für die Umgestaltung von Institutionen und Gemeinwesen, das auch Träger Sozialer Arbeit für sich in jüngster Zeit entdecken. Die Basis des Index-Prozesses bildet die Erkenntnis, dass es nicht nur einzelne Institutionen oder Teams sind, die inklusiver, durchlässiger, diverser werden müssen, sondern inklusive gesellschaftliche Strukturen, Praxen und Kulturen benötigt werden, um Teilhabe zu gewährleisten (Booth; Ainscow 2003).

Herausforderungen für die Träger der Behindertenhilfe |

In den klassischen Feldern der sogenannten Behindertenhilfe lassen sich Beschreibungen von problematischen Zuständen, aber auch die in der Praxis erprobte Öffnung von geschlossenen Einrichtungen in Deutschland schon seit der Antipsychiatriebewegung der 1970er-Jahre finden. Die Auswirkungen dieser Prozesse waren und sind jedoch sehr lokal unterschiedlich: Es gibt Einrichtungen, in denen Menschen mit Beeinträchtigungen noch immer als betreuende Objekte oder als hilfebedürftige Menschen betrachtet werden. Andererseits haben Menschen mit Behinderungen selbst Angebote geschaffen, die sie als Kunden oder als

selbstbestimmt lebende Menschen mit Assistenzbedarf betrachten und Angestellte zur Unterstützung finanzieren.

Die klassischen Felder der Behindertenhilfe stehen vor der Aufgabe, ihre Angebote so zu öffnen, dass sie auch für nicht behinderte Menschen nutzbar werden. Sie müssen an der Angleichung der Teilhabemöglichkeiten sowie dem Abbau von Machtasymmetrien und der Beratung und Assistenz weiterarbeiten. Hierfür gibt es mit subjektorientierten Methoden wie der Zukunftsplanung und den Unterstützterkreisen erste Instrumente, um Alternativen zu medizinisch orientierten Behandlungs- und defizitorientierten Hilfeplänen anzubieten, die jedoch durch unklare Kostenträgerverantwortlichkeiten und fehlende Netzwerke eingeschränkt sind.

Die größte Herausforderung aber stellt auch hier die Veränderung des professionellen Selbstverständnisses dar: Die Aufhebung des Ungleichgewichtes im Machtverhältnis von Fürsorge und Bevormundung hin zu einer Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Durchsetzung und Formulierung ihres rechtlich kodifizierten Anspruchs auf eine differenzierte und individuelle Hilfe, wie Andreas Lob-Hüdepohl formuliert, ist keinesfalls verwirklicht. Hierfür benötigt es Strukturen, die diese veränderte Haltung auch ermöglichen (Lob-Hüdepohl; Kurzke-Maasmeier 2010, S. 63). Um auch von Menschen mit hohem Assistenzbedarf oder größeren Kommunikationsbarrieren ein Mandat zur Unterstützung zu erhalten, sind Kosten- und Personalstrukturen erforderlich, die aufwendige subjektorientierte Methoden unterstützen und diesen Mehrbedarf decken.

Herausforderungen für die Soziale Arbeit |

Die Soziale Arbeit in den bisher nicht behinderungsorientierten Feldern muss das Dilemma zwischen einer nicht nur an einem Merkmal orientierten Sozialen Arbeit und einer menschenrechtlich mandatierten Spezialisierung lösen. Ihre Maßnahmen sollten nicht am Merkmal Behinderung, Geschlecht, Herkunft etc., sondern beispielsweise an den „Lebenswelten“ (Grunwald; Thiersch 2008) orientiert entwickelt und menschenrechtlich und wissenschaftlich fundiert werden. Hierfür bedarf es der Öffnung nach innen, die mit einem Nachdenken über eigene Standpunkte, der Wahrnehmung von Unterschieden und einer Sensibilisierung des Blicks auf Differenzen und Teilhabe-

hindernisse einhergeht (Dannenbeck 2011, S. 208). Zur Öffnung nach außen ist eine differenzierte, das heißt auch problematische Aspekte einbeziehende Wahrnehmung des Sozialraumes und seiner formalen Rahmenbedingungen nötig.

Die konkreten Barrieren in Angeboten, Angebotsstrukturen sowie in Form von baulichen und kulturellen Zugangerschwernissen lassen sich nur dann erkennen, wenn durch die Organisation von Begegnungen mit heterogenen Lebenswelten auch Merkmale, hier das Merkmal Behinderung qua Beeinträchtigung, in den Mittelpunkt gerückt wird. Eine Umstrukturierung und -orientierung benötigt Organisations- und Sozialraumentwicklungsprozesse auf der Grundlage der Frage, welche Perspektive und Personengruppe bisher nicht anwesend ist und warum. Die Wahrnehmung und Reduzierung von Barrieren braucht Vernetzungen im Sozialraum, aber auch punktuell überregionale, um weitere Kooperationspartner zu finden und neue Praktiken und Kulturen zu erfahren. Wenn das Ziel von Sozialer Arbeit im Sinne der BRK auch darin besteht, vulnerable Gruppen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken,¹¹ muss zunächst eine Bewusstseinsbildung einsetzen, die Lernprozesse innerhalb der Profession sowie eine Sensibilisierung für Barrieren und für die Vielfalt von Lebensweisen (Artikel 8) ermöglicht, um Barrieren und Diskriminierung zu reduzieren und zu beseitigen.¹²

Ausblicke und Widerstände | Momentan stehen der Umsetzung der BRK in der Sozialen Arbeit die etablierten Parallelsysteme und -ausbildungen, die durch entsprechende Kostenträgerstrukturen gestützt sind, im Wege. Diese institutionalisierten Strukturen basieren auf einer jahrhundertealten Geschichte der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen, die sich nicht in wenigen Jahren umkehren lässt. Der Hinweis, dass es sich hierbei nicht um ein nettes Zusatzbonbon oder eine gute Tat handelt, sondern um die Umsetzung von international gültigen Menschenrechten, deren Beachtung und Einforderung lediglich einem weltweit konsensfähigen Minimalstandard entspricht, kann diesem Anliegen Kraft verleihen.

Der Reduktion des aktuellen gesellschaftlichen Diskurses auf Kostenfragen, Schulorganisation, Grenzen qua Schwerstbehinderung, Überforderung der Umsetzenden etc. kann nur durch eine aktive Aus-

einandersetzung aller professionell Tätigen mit den Chancen, die die BRK auch für die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit beinhaltet, begegnet werden. Die Definition von Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit sollte jenseits von Defizitbeschreibungen und stattdessen anhand von Teilhabebarrrieren erfolgen. Eine merkmalsübergreifende intersektionale Zieldefinition von Partizipation im Sozialraum und eine Orientierung an menschenrechtlichen Standards kann die Weiterentwicklung der Profession als Ganzes befördern.

Eine Reflexion sozialarbeiterischer Theorieentwicklung im Lichte dieser Veränderungen steht an, die ihren eigenen Normalitätsvorstellungen, aber auch exkludierenden Implikationen nachgeht. Dabei wird Soziale Arbeit genauso wenig wie Schule inklusiv, wenn sich nicht gleichzeitig auch angrenzende Strukturen und Kulturen ändern und notwendige Ressourcen erschlossen werden, um diese Herausforderungen als multiprofessionelle Aufgabe umsetzen zu können. Denn Inklusion, Partizipation und Empowerment können auch als neoliberale Aktivierungs-

ALICE SALOMON 
HOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

berufsbegleitender Masterstudiengang

Biografisches und Kreatives Schreiben

Bewerbungen bis zum 15.7.2015

Studienberatung

Guido Rademacher (Dozent):

rademacher@ash-berlin.eu

Kristiane Jornitz (Koordination):

Tel.: 030/99245-332

www.ash-berlin.eu/bks



¹¹ Präambel der BRK, Buchstabe j

¹² Präambel der BRK, Buchstabe p

und Disziplinierungsstrategien eingesetzt werden und nur eine weitere Praxis des Ein- und Ausschlusses etablieren beziehungsweise ein Instrument zur Kostensenkung sein (Dederich 2013).

So wird beispielsweise das persönliche Budget nach § 17 SGB IX zwar zu Recht als Möglichkeit gefeiert, die für die individuelle Teilhabe nötigen Leistungen selbstbestimmt in Auftrag zu geben. Diese Möglichkeit ist jedoch nur einer bestimmten, im Sinne des Wettbewerbs leistungsfähigen Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigungen vorbehalten, die noch dazu „lebenslanglich auf dem Niveau der Sozialhilfe gehalten werden“, da, wie Corina Zolle schreibt, bisher alles, was Menschen mit Beeinträchtigungen verdienen, jeweils von den von ihnen dazu benötigten staatlichen Assistenzleistungen wieder abgezogen werden (Puhr; Rathke 2011, S. 86). Solange Menschen mit Beeinträchtigungen von der Geburt bis ins Alter nur geringe oder gar keine Wahlmöglichkeiten bei der ärztlichen Versorgung, der Arbeitsstelle oder ihrem Wohnort zur Verfügung stehen, bleibt Inklusion ein von den Betroffenen oft als zynisch erlebter Etikettenschwindel.

Es ist daher wichtig, die Debatte um Inklusion langfristig nicht auf einzelne Felder wie etwa die Schule, Agierende wie beispielsweise Lehrkräfte oder Merkmale wie Beeinträchtigungen zu verengen, sondern sie qualitativ und inhaltlich zu führen. Eine wesentliche Grundlage sind hierfür die intersektionale Sicht auf Diskriminierung und Lebenslagen insgesamt, ein menschenrechtliches Modell von Behinderung und die Orientierung an Teilhabe im Speziellen. Bei der Umsetzung dieser gesellschaftlichen Aufgabe kann die Soziale Arbeit als Profession eine wesentliche Rolle spielen und gleichzeitig ihr eigenes Profil im Sinne einer Menschenrechtsprofession schärfen.

Dr. Meike Günther, Dipl.-Sozialarbeiterin und Dipl.-Sozialpädagogin, forscht über Intersektionalität, Diversität und Bildung. Sie ist wissenschaftliche Referentin im Deutschen Institut für Menschenrechte. E-Mail: meike.guenther@gmx.de

Literatur

- Alicke**, Tina: „Inklusive Schule – Beiträge der Jugendsozialarbeit“. Handreichung. Berlin 2012
- Bielefeldt**, Heiner: Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenkonvention. Berlin 2009 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Essay/essay_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auflage3.pdf, Abruf am 17.12.2014)
- Booth**, Tony; Ainscow, Mel: Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. Halle 2003 (<http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>, Abruf am 18.12.2014)
- BMFSFJ** – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Berlin 2012 (http://www.bmfsfj.de/Redaktion_BMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Kurzfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, Abruf am 17.12.2014)
- Bundesgesetzblatt**: Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: Bundesgesetzblatt 35/2008
- Dannenbeck**, Clemens; Dorrance, Carmen: Inklusion in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit – Ein Fortbildungsmodul. In: Flieger, Petra; Schönwiese, Volker (Hrsg.): Menschenrechte, Integration, Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung. Bad Heilbrunn 2011, S. 205-212
- Dederich**, Markus: Gibt es Grenzen der Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung? In: Archiv für Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit 3/2013, S. 58-70
- Feuser**, Georg: Reflexionen zu Grundfragen der Pädagogik: Was braucht der Mensch? Vortrag im Rahmen der Erstsemester-Einführungswoche im WS 2012/13 an der Humboldt-Universität Berlin, Institut für Rehabilitationspädagogik, am 10.10.2012
- Fink**, Franz; Hinz, Thorsten (Hrsg.): Inklusion in der Behindertenhilfe und Psychiatrie. Vom Traum zur Wirklichkeit. Freiburg im Breisgau 2011
- Günther**, Meike: Online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht. In: <http://www.inklusion-als-menschenrecht.de> (Abruf am 17.12.2014)
- Grunwald**, Klaus; Thiersch, Hans: Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Weinheim 2008
- Hähner**, Ulrich u.a.: Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Neuorientierung unter dem Paradigma der Selbstbestimmung. Marburg 1997
- Herriger**, Norbert: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart 2010
- Hirschberg**, Marianne: Menschenrechtsbasierte Datenerhebung – Schlüssel für gute Behindertenpolitik. Anforderungen aus Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention

STADTTEILMÜTTER IN BERLIN | Erste Ergebnisse einer qualitativ-rekonstruktiven Studie zu ihren Verwirklichungschancen

Liv-Berit Koch

Zusammenfassung | Der Beitrag untersucht unterschiedliche Formen und Logiken von Lebensführungen, die sich im Spannungsfeld zwischen individuellen Eigenleistungen und multiplikatorisch vermittelten sowie staatlich geförderten Leistungen herausbilden. Er dokumentiert die Schwelle, an denen sich Stadtteilmütter als gesellschaftliche Brückenbauerinnen zwischen familialen oder gemeinnützig ausgeübten Tätigkeiten und einem anerkannten Beruf befinden, und erörtert Konsequenzen für eine adressatenorientierte Soziale Arbeit, in der sich aktuell ein neues Beschäftigungs- und Arbeitsfeld unterhalb einer Berufsfachschulausbildung für Sozialassistentinnen ausdifferenziert.

Abstract | The article discusses different forms and logics of individual lives which evolve in the conflicting area between individual efforts, knowledge imparted through multipliers, and publicly funded services. Community mothers can be seen as societal bridge-builders: between familial or volunteer activities and a formal profession or paid position. Possible consequences for addressee-oriented social work services are discussed, in which a new field of social work emerges that can be considered beneath the scope of a vocational school training for social care assistants.

Schlüsselwörter ► Migrantenfamilie
► Sprachbarriere ► Integration ► Stadtteil
► Forschung

Die Untersuchung und ihre Fragestellung |

Bei der vorliegenden Untersuchung stehen die Adressatinnen beziehungsweise Nutzerinnen Sozialer Arbeit¹ als Akteurinnen im Zentrum. Den Rahmen

¹ Soziale Arbeit wird hier als Einheit von Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Mühlum 2001, Thole 2002) sowie als forschende Disziplin (Schweppe; Thole 2005) verstanden.

tion. Berlin 2012 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_Menschenrechtsbasierte_Datenerhebung_Schluesseel_fuer_gute_Behindertpolitik_01.pdf, Abruf am 18.12.2014)

Holzkamp, Klaus: Grundlegung der Psychologie. Frankfurt am Main 1985

IFSW; IASSW – International Federation of Social Workers; International Association of Schools of Social Work: Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien. Montreal 2000 (http://www.dbsh-bund.de/Ethik_in_der_Sozialen_Arbeit.pdf, Abruf am 18.12.2014)

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hrsg.): Inklusion in Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit. In: Beiträge zur Jugendsozialarbeit 2/2012

Kulig, Wolfram; Schirbort, Kerstin; Schubert, Michael (Hrsg.): Empowerment behinderter Menschen. Theorien, Konzepte, Best-Practice. Stuttgart 2011

Lamke, Dorothea; Rohrmann, Albrecht; Schädl, Johannes (Hrsg.): Örtliche Teilhabepanung mit und für Menschen mit Behinderungen. Theorie und Praxis. Wiesbaden 2011

Lauenroth, Markus: Individuelle Hilfeplanung in der Behindertenhilfe. In: Eichinger, Ulrike; Weber, Klaus (Hrsg.): Soziale Arbeit. Texte kritische Psychologie 3. Hamburg 2012, S. 218-237

Lob-Hüdepohl, Andreas; Kurzke-Maasmeier, Stefan: Menschenrechtliche Implikationen einer Enabling Community – Sozialethische Grundsätze und professionelle Herausforderungen. In: Evangelische Stiftung Alsterdorf; Katholische Fachhochschule für Sozialwesen Berlin (Hrsg.): Enabling Community? Anstöße für Politik und Praxis. Hamburg 2010, S. 56-66

Prasad, Nivedita: Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. Opladen 2011

Preißler, Rüdiger: Inklusive Jugendberufshilfe. Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Jugendsozialarbeit. Berlin 2014

Puhr, Kirsten; Rathke, Wolfgang: Unterstützung selbstbestimmter Teilhabe durch ein Persönliches Budget!? In: Flieger, Petra; Schönwiese, Volker (Hrsg.): Menschenrechte-Integration-Inklusion. Berichte und kritische Diskussionen aus der Forschung. Bad Heilbrunn 2011, S. 83-88

Schwalb, Helmut; Theunissen, Georg (Hrsg.): Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenerbeit. Best-Practice-Beispiele: Wohnen-Leben-Arbeit-Freizeit. Stuttgart 2012

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit und Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis. Ein Lehrbuch. Bern u.a. 2007

Theunissen, Georg: Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in die Heilpädagogik und Soziale Arbeit. Freiburg im Breisgau 2009

Thiersch, Hans; Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe. In: neue praxis 2/2014